

# Besprechungen und Anzeigen

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **50 (1931)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Besprechungen und Anzeigen.

**von Tuhr, Andreas: Partie générale du Code fédéral des Obligations.** — Traduit de l'Allemand par Maurice de Torrenté, avocat, et Emile Thilo, Dr. en droit, Greffier du Tribunal fédéral. — Lausanne (G. Vaney, Burnier S. A.).

La cinquième livraison de cette excellente traduction du livre de v. Tuhr (déjà signalée dans cette Revue à page 117) vient de sortir de presse. — Avec elle s'achève le premier volume. — On a la satisfaction d'y trouver une table des matières, qui n'est pas une simple traduction de celle de l'édition allemande, mais qui pousse beaucoup plus loin l'analyse détaillée du contenu de ce premier volume. F. Guisan.

**Paul Amstutz u. Dr. Ernst Wyss: Das eidgen. Stempelsteuerrecht.** Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister, Zürich 1930 (Orell-Füssli-Verlag). 419 S. Fr. 17, geb. 20.

Unter diesem Titel erschien ein neuer Kommentar zum Stempelsteuerrecht des Bundes. Die Kommentare von ImHof, Joehr und Landmann und von E. Blumenstein waren unmittelbar nach Erscheinen des Stempelsteuergesetzes von 1917 herausgekommen. Seitdem sind das Coupongesetz und weitere Novellen erlassen worden, und zahlreiche grundsätzliche Entscheide gefällt worden, sodass der Praktiker das Bedürfnis nach einer neuen Kommentierung fühlen musste. Die beiden Kommentatoren des vorliegenden Werkes sind eidg. Steuerbeamte, die das Stempelsteuerrecht aus der täglichen Praxis kennen. Sie haben mit Fleiss die ganze Präjudizienpraxis verarbeitet, wodurch ihr Werk dem praktischen Juristen höchst willkommen wird. Sie bemerken im Vorwort, auf wissenschaftliche Erörterungen hätten sie, soweit zweckdienlich, verzichtet; der Wissenschaftler hätte sich wohl an manchen Entscheiden eine souveräne Kritik erlaubt. Gleichwohl dient der vorliegende Kommentar auch den Ansprüchen der Wissenschaft auf seine Weise. Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sind übersichtlich und klar, gelegentlich etwas breit formuliert; das Sachregister ist erschöpfend. Da nun das eidg. Verwaltungsgericht in Steuerstreitigkeiten zuständig geworden ist, wird dessen kommende Praxis wohl noch manches an den bisherigen Präjudizien ändern. Die Verarbeitung dieser Justiz wird die Aufgabe eines spätern wissenschaftlichen Kommentators sein.

Im vorliegenden Werk wird er die brauchbarste Vorarbeit finden. His.

**Bischof Walters II Auf der Flüe Landrecht der Landschaft Wallis und Gerichtsordnung**, nebst einem Auszug aus seinen Synodalstatuten. Herausg. von Dr. jur. Wolfgang A. Liebeskind (Bern). Gedruckt bei Poeschel & Trepte, Leipzig 1930. 115 S.

Nachdem die Walliser Rechtsquellen bereits von Andreas Heusler in dieser Zeitschrift (Bd. 7, 8, 9, n. N.) herausgegeben worden waren, entdeckte der Walliser Staatsarchivar Dr. Leo Meyer auch noch das sog. Landrecht und die Gerichtsverfassung des Bischofs Walter II. auf der Flüe (Supersax, der 1458—1482 bezeugt ist), und zwar in einer spätern Abschrift von 1628. Diese wichtige Rechtsquelle erfährt nun durch den sachkundigen Bearbeiter der Walliser Rechtsgeschichte, Dr. Liebeskind, eine sorgfältige, kritische Edition. In der Einführung datiert der Herausgeber dieses Landrecht um das Jahr 1475. Inhaltlich bietet das Werk ein interessantes Bild über die Entwicklung des Walliser Rechts, die zunehmende Bedeutung des römischen Rechts und das allmähliche Zurückstellen oder Missverstehen des einheimischen Gewohnheitsrechts. Als Verfasser werden einer oder mehrere gelehrte Juristen des bischöflichen Hofes vermutet. Wohl mit Recht nimmt der Herausgeber an, dass dieses Gesetzeswerk, das einmal „Statuta edita“ bezeichnet wird, zwar bekanntgegeben, aber nie in Rechtskraft gesetzt worden ist. Im Anhang wird ein Auszug der Synodalstatuten von 1460 desselben Bischofs beigelegt. Die Art der Edition und ihre äussere Ausstattung ist glänzend; man mag es einzig etwa als hinderlich empfinden, dass die Anmerkungen sich nicht jeweils unten an der Seite finden, sondern an mehreren Stellen hinten nachgeschlagen werden müssen. Hoffentlich wird nun auch mit der Bearbeitung des so selbständig ausgebildeten Walliser Landrechts einmal ein Anfang gemacht. Derart schöne Quelleneditionen verlocken stark dazu. His.

**Champeaux, Ernest** (prof., Strasbourg): **Le Coutumier Vaudois de Quisard et les coutumes du Duché de Bourgogne**. Dijon 1930. (Imprimerie Bernégand et Privat). 39 p.

Der gelehrte Verfasser dieser kurzen Broschüre kommt zu wichtigen Ergebnissen über die Herkunft des Coutumier Vaudois von Pierre Quisard (von 1555—1562), das von J. Schnell und A. Heusler in dieser Zeitschrift einst ediert worden ist (alte Folge XIII, XIV, XV, 1866—67). Schon Favey hatte

Zweifel an der alleinigen Autorschaft des jugendlichen Pierre Quisard und bemerkte, dass diese Rechtssammlung im Waadtland nie in Rechtskraft gesetzt worden sei. Nun gelangt Champagneux zu folgenden fünf Feststellungen, die er gründlich zu belegen sucht: 1. Der Hauptteil des Coutumier von Quisard ist dem alten Coutumier des Herzogtums Burgund (von 1459) entnommen, da die Herzöge das einstige Königreich Burgundia wiederherstellen und für jeden Landesteil ein geordnetes Rechtsbuch schaffen wollten, so auch für das Waadtland (das mit den Grenzen des heutigen Kantons Waadt nicht zusammenfiel, sondern u. a. noch Teile des heutigen Kantons Freiburg umfaßte). 2. Einzelne, vom Verf. genannte Teile des Coutumier Vaudois sind, wie bereits E. M. Meyers (Droit ligurien) bemerkte, dem Coutume des Bourbonnais von 1521 (nicht dem ältern von 1474) entnommen. 3. Der Plan (die Einteilung) des Coutumiers beruht auf dem erstgenannten Coutume von Burgund, wobei aber Quisard einige Umstellungen vornahm. Einige weitere Redaktionen des Coutumier, die Heusler für Nachschriften hielt, stammen z. T. aus früherer Zeit, so die Freiburger Handschrift F. 4. Das Werk von Quisard ist (wie bereits Heusler vermutete) eine Redaktion aus dritter oder vierter Hand. 5. Von den zwei vorgenannten Redaktionen ist die eine (zweite) älter als Quisard, vermutlich 1536 entstanden, unmittelbar nach der bernischen Eroberung. Diesen Feststellungen, die er als gesichert bezeichnet, reiht der Verfasser noch einige interessante Hypothesen an über die Ursachen der Entstehung des Waadtländer Coutumier (aus politischen und dynastischen Gründen). Er stellt auch fest, dass schon 1534 Urbain Quisard von Nyon nach Moudon entsandt wurde, um die dortigen Statuten zu sammeln. Nach der bald folgenden bernischen Eroberung des Hauptteils der Waadt ist die Rechtssammlung dann nicht in Kraft getreten; die Berner hätten das burgundische Coutumier nie anerkennen wollen, während die Freiburger ihm günstiger gesinnt waren in den freiburgisch gewordenen Teilen der einstigen Waadt. Pierre Quisard sei wohl bloss ein Schreiber der Sammlung gewesen; sein Name habe als Deckname gedient für den eigentlichen Bearbeiter Urbain Quisard. — Störend sind in dieser Abhandlung einige Druckfehler; so wird der Name des Historikers Wilh. Öchsli stets Öschli gedruckt. His.

**His, Rudolf** (Prof., Münster): **Das friesische Recht.** Sonderdruck aus dem Sammelwerk: Die Friesen, hg. von C. Borchling und R. Muuss. Breslau 1930 (Ferd. Hirt). S. 108—120; 214 S. Rm. 9.—.

Unser Basler Mitbürger, der Germanist an der Juristenfakultät in Münster (Westfalen), gibt in diesem Beitrag einen gedrängten Überblick über das alte friesische Stammesrecht (nebst Literaturangaben auf S. 120). Die Schweizer Rechtshistoriker interessiert dabei wohl vornehmlich der folgende Passus (S. 119), den wir wörtlich wiedergeben: „Ganz auffallend ist nun aber ein Punkt, auf den Ficker aufmerksam gemacht hat, die Tatsache, dass die Rechte des Berner Oberlandes in mancher Beziehung an das friesische Recht erinnern. Während die benachbarten Rechte, und zwar sowohl alemannische wie burgundische, im ehelichen Güterrecht den Mann bevorzugen, gilt hier, wie in Friesland, Gleichstellung von Mann und Frau. Wie in Friesland wird zwischen bekindeter und unbekindeter Ehe unterschieden: bei kinderloser Ehe gilt Güterverbindung oder Errungenschaftsgemeinschaft, bei bekindeter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft. Auffallend ist es vor allem, dass wir eine ganz sonderbare Bestimmung der Oberländer Rechte in Stade wiederfinden, wo wir vielleicht friesische Einflüsse annehmen dürfen: die überlebende Ehefrau erhält neben einem Kind die Hälfte, neben zwei oder mehr Kindern nur ein Drittel des ehelichen Gesamtgutes. Im Erbrecht des Berner Oberlandes stehen Sohn und Tochter gleich, wie im holländischen Aasdoms- und Schependomsrecht. Auch die Gleichstellung von Vater und Mutter entspricht den friesischen Grundsätzen. Bei der Erbfolge der fernern Verwandten wird der Nachlass im Berner Oberland, wie in Friesland, zwischen Vater- und Mutterseite gehälftet, während die benachbarten alemannischen Rechte die Mutterseite hinter der Vaterseite zurücktreten lassen. Bei dieser auffallenden Übereinstimmung des Oberländer Rechtes mit den friesischen Rechten denkt man unwillkürlich an die Sage vom Herkommen der Schwyzer und Oberhasler. Nach dieser Sage, die Schiller in der Rütliszene verwertet hat, sind die Schwyzer aus Schweden eingewandert und die Oberhasler im obern Aaretal aus Friesland. Nun kennen wir diese Sage zunächst nur aus einer Schrift, die sich als gelehrtes Machwerk aus der Mitte des 15. Jahrhunderts darstellt. Aber es ist doch nicht ganz undenkbar, dass sich in der Sage eine alte Volksüberlieferung erhalten hat. Noch heute bezeichnet das Volk in einzelnen Tälern des Berner Oberlandes den nächtlichen Zug des Totenvolkes als den Zug der Friesen.“ — Die nähere Gegenüberstellung der übereinstimmenden Normen findet sich in Julius Fickers „Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte“, Bd. IV (1899), S. 411 ff. Die Quellen sind die Orts- und Talrechte aus der Gegend zwischen Oberhasli und

Simmental (Frutigen, Krattigen, Saanen, Interlaken, Ringgenberg) und des benachbarten Jaun (Kt. Freiburg). Ficker sagt (S. 417): „Die Übereinstimmung der für die ehelichen Vermögensverhältnisse massgebenden Gesichtspunkte und ihrer Durchführung im einzelnen ist eine so auffallende, dass sie ausreichend erscheinen dürfte, um die Annahme nähern verwandtschaftlichen Zusammenhanges beider Gruppen zu rechtfertigen.“ Er glaubt, an einer Verwandtschaft mit dem friesischen Recht sei gar nicht zu zweifeln (S. 424); ein Zufall sei ausgeschlossen (S. 426). Vgl. dazu O. v. Zollinger, *Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung* Bd. 13, S. 13. — Es wird vielleicht kaum je möglich sein, diese von Ficker und Rudolf His dargelegten Beobachtungen näher zu erklären. Aus der Zeit, da die Herzöge von Burgund (im 15. Jahrh.) sowohl die Nachbarschaft des Oberlandes (Waadt) als Gebiete an der friesischen Nordsee beherrschten, kann die Verwandtschaft dieser Rechtsquellen nicht erst stammen. Ob die Verwandtschaft entstand, als sowohl das Oberland als auch Friesland dem Reiche Karls d. Gr. oder König Lothars (seit 843) angehörten, oder ob gar hier ein Volkssplitter jener von der friesischen Küste nach der Alpengegend gezogenen Germanenstämme der Ambronnen, Kimbern und Toutonen (um 100 v. Chr.) zu suchen ist (vgl. Felix Staehelin: *Die Schweiz in römischer Zeit*, S. 41—47), das sind alles offene Fragen. Vielleicht liegen gar Rechtsüberbleibsel aus vorgermanischer Zeit vor. Die Rechtshistoriker müssen sich wohl mit der Aufdeckung dieser Probleme genügen; vielleicht vermögen Rassen- und Sprachforscher noch zur Klärung des Rätsels beizutragen. His.

**Büchi, Dr. H.: Hundert Jahre Solothurner Freisinn. 1830—1930.** Verfasst im Auftrage des Zentralkomitees der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Solothurn. Solothurn 1930 (Buchdr. Vogt-Schild). 331 S.

Die Geschichtsforschung über das 19. Jahrh. ist in der Schweiz noch wenig fortgeschritten; über die Entwicklung einzelner Kantone kann man sich oft nur mit Mühe unterrichten. Um so willkommener sind Arbeiten, welche die Verbindung der Vergangenheit mit der Gegenwart herstellen. Die vorliegende Arbeit bietet einen trefflichen Einblick in die Geschichte des Kantons Solothurn seit hundert Jahren und zumal auch in die Rechtsentwicklung. Obwohl als Parteigeschichte verfasst, gelangte der Verf. zu einer im allgemeinen recht objektiven und kritischen Darstellung, mag auch einiges, wie das Verhalten zur katholischen Kirche und die Haltung der

(katholischen) Konservativen gelegentlich etwas kurz berührt sein. Leider fehlen die Quellenbelege; dennoch wird der Rechtshistoriker dem Verf. Dank wissen für diese mühsame und eindringliche Arbeit. His.

**Hübner, R.: Grundzüge des deutschen Privatrechts,** fünfte, durchgesehene Auflage, Leipzig (Deichertsche Verlagsbuchhandlung) 1930.

Das deutsche Privatrecht von Hübner ist so gut eingeführt, dass man bei der Besprechung der neuen Auflage auf das sich beschränken kann, was diese gegenüber der früheren (1922) an Neuem bringt, und was vom schweizerischen Standpunkt aus besondere Beachtung verdient.

Ausführlicher sind vor allem jene Teile, wo es gilt, zur grundsätzlichen Bedeutung des deutschen Privatrechtes Stellung zu nehmen. Der Streit zwischen Romanisten und Germanisten ist gegenwärtig eben ziemlich bedeutungslos geworden (S. 41) und damit wurde ein ruhigeres und sichereres Wertungsurteil gewonnen. Hübner ist kein fanatischer Germanist. Gegenüber dem gegenwärtig vielfach so übertriebenen Rassenkultus in Deutschland ist die in der neuen Auflage (S. 8/9) weit stärker betonte Feststellung bedeutsam, dass auf dem Gebiete des Rechtes nicht nur die Eigenart der nationalen Geistesanlagen Geltung beanspruchen könne, sondern in höherem Masse die äusseren Schicksale, die geographischen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Einfluss unabwendbar durchsetzen. Die romantische Schwärmerei für die Vorzeit, unter deren Bann noch Gierke stand, lehnt Hübner ab (S. 41). Er anerkennt, dass der Bau des deutschen Privatrechts keine dem römischen Privatrechtssystem gleichkommende Geschlossenheit habe erreichen können (S. 43). Er glaubt nicht an die Möglichkeit, Recht und Volk in dem Sinne wieder miteinander zu verbinden, dass auch der Laie im Rechtswesen vollständig sich zurechtzufinden vermag. Nur besonders glücklichen Umständen schreibt er es zu, dass der Zwiespalt zwischen Volk und Recht in der Schweiz sich weniger bemerkbar macht (S. 31/32).

Dem gegenüber schildert er dann aber auch ausführlicher als früher und mit grösserer innerer Wärme, wie die Germanisten unter Leitung von Gierke bei der Schaffung des BGB die „erneute Rezeption“ des römischen Rechtes erfolgreich abwehrten, welche der „Purismus“ der historischen Schule durchzuführen suchte (S. 30). Und dann nochmals bei der Behandlung des Grundpfandrechtes (S. 413) erhebt er seine Stimme höher, um

die Schäden zu beklagen, welche die Rezeption der Entwicklung der deutschrechtlichen Institute zugefügt hat.

Andere Erweiterungen gegenüber der früheren Auflage ergaben sich daraus, dass der Autor sich mit neueren wissenschaftlichen Strömungen auseinandersetzen hatte. Der Vorwurf, dass Gierke in seiner Genossenschaftstheorie in „abstrakte und nebelhafte Wendungen“ verfallen sei (4. Aufl. S. 157) wird zwar unterdrückt und seine unvergängliche Förderung des grossen Problems anerkannt, dann aber um so bestimmter und unter Anführung zahlreicher neuerer Gegner Gierkes eine endgültige Klärung der Frage durch diesen Juristen abgelehnt (S. 173). Ausführlicher wird ferner die Zurückführung des Freiteils auf kirchliche Einflüsse besprochen (S. 329/32). Die Stellungnahme zu neueren Arbeiten von Zallinger, Eckhardt, Herbert Meyer hat die Erörterungen über die Eheschliessung bedeutend erweitert (S. 639). An das von H. Meyer behauptete Vorkommen einer mutterrechtlichen Periode bei den Germanen glaubt Hübner nicht (S. 622). Dem Problem von Schuld und Haftung wendet Hübner in der neuen Auflage (S. 493 ff.) ganz besondere Aufmerksamkeit zu. Wir vermögen ihm hierin nicht ganz zu folgen und erinnern uns dabei der in Form und Inhalt ganz „heuslerischen“ Kritik, welche Andreas Heusler seinerzeit in dieser Zeitschrift (1913, S. 135) anlässlich einer Buchbesprechung diesem „neuen Spielzeug der deutschen Jurisprudenz“ angedeihen liess, dessen „kleiner Kern von Wahrheit“ schon lange bekannt war, ohne dass man Aufhebens davon machte, weil er eben selbstverständlich schien.

Die politischen Veränderungen in Deutschland gaben Anlass zu einigen weiteren Ergänzungen. Die frühere Auflage hatte in den allerersten Kapiteln die Weimarer Verfassung noch nicht berücksichtigt. Jetzt wird sie überall als vorläufiger Abschluss in der verfassungsrechtlichen Entwicklung erwähnt. Wie sich der Autor innerlich zu den neuen Verhältnissen stellt, verbirgt er dem Leser hinter einer absolut objektiven Darstellung. Die einzige lautere Klage, nämlich die über den Rückgang der Autonomie der Universitäten (S. 170), wird man dem verdienten Hochschullehrer gerne verzeihen.

In sozialer Beziehung sind die Verhältnisse in der kurzen Zeit seit Erscheinen der früheren Auflage nicht derart anders geworden, dass dies in der neuen Auflage sich bemerkbar machen würde. Wenn früher schon (4. Aufl. S. 43) im Anschluss an den verschwundenen Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit von den aus den wirtschaftlichen Verhältnissen sich ergebenden Ungleichheiten der Menschen gesprochen und ge-



sagt wurde, auch dieser Gegensatz sei „vielleicht schon im Begriff, seine Schärfe zu verlieren“, so kann die neue Auflage (S. 51) diese zurückhaltende Formulierung nur wiederholen und leider von keinem Fortschritt dieses Ausgleiches sprechen.

Bei den rechtsgeschichtlichen Betrachtungen wird die Entwicklung in der Schweiz natürlich auch berücksichtigt. Allein angesichts der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, der Grösse der behandelten Gebiete und der, im Verhältnis dazu, geringen Ausdehnung der Schweiz, handelt es sich doch nicht um eine zusammenhängende, auch nur annähernd erschöpfende systematische Behandlung, sondern nur um gelegentliche Hinweise auf besonders interessante Einzelbeispiele. Man würde sich diese manchmal etwas zahlreicher wünschen. Zu kurz weggekommen ist z. B. unseres Erachtens die so interessante und mannigfaltige Entwicklung der Allmendkorporationen in der Schweiz (S. 136 ff.).

Dem ZGB dagegen — dem der Verfasser mit sichtlichem Wohlwollen gegenüber tritt — ist fast ebensoviel Beachtung geschenkt, wie dem BGB, mehr jedenfalls, wie irgend einem anderen ausländischen modernen Gesetzbuch. Nur selten hat man das Empfinden, dass diese oder jene Erscheinung des geltenden schweizerischen Rechtes eine ausführlichere Erwähnung verdient hätte (vgl. z. B. die Nichterwähnung der grundstückgleichen Rechte des ZGB auf S. 184). Meistens kann man dem Urteil von Hübner über die schweizerischen Verhältnisse zustimmen. Doch dürfte es z. B. nicht ganz richtig sein, dass in den meisten Kantonen der Schweiz alle natürlichen Gewässer in öffentlichem Eigentum stehen (S. 304). Wohl spricht die Vermutung dafür, diese wird aber durch recht zahlreiche, wirtschaftlich nicht unwichtige konkrete Ausnahmen durchbrochen. Nicht richtig ist ferner, dass die Verschollenheitsfrist im ZGB stets 5 Jahre betrage (S. 63). Die Ordnung des Trennungsrechtes scheint uns, im Gegensatz zu dem, was Hübner (S. 650) sagt, in nicht unwesentlichen Punkten von derjenigen in Deutschland verschieden. Als blosser Druckfehler ist es wohl anzusehen, wenn von einem Anries bei Überragen von Ästen auf „un“bebauten Boden, anstatt „über“bauten Boden gesprochen wird (S. 283). Der Druckfehlerteufel hat überhaupt in der neuen Auflage manche Possen gespielt: Aus Grundstücksbesitzern sind Grundbuchbesitzer gemacht worden (S. 292). Fast zynisch ist es, wenn die „Haftung“ in eine „Hoffnung“ verwandelt wird (S. 502), und übermässig grausam, wenn die Verschwender wegen ihres Lasters „verbrannt“ anstatt „verbannt“ werden (S. 83).

A. Siegwart.

**Rosenberg, Dr. Curt** (Berlin): **Ehescheidung und Eheanfechtung** nach deutschem und ausländischem Recht, und Ehescheidung der Ausländer in Deutschland. Für den praktischen Gebrauch. 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Halle a. S. 1931 (Sack u. Montanus). 224 S. Mk 12.

Das Büchlein bietet eine übersichtlich geordnete Zusammenstellung der Normen und Entscheidungen im Gebiet der Eheauflösung. Die zahlreichen Zitate in den Anmerkungen erhöhen seine praktische und auch wissenschaftliche Brauchbarkeit.

**Leske-Löwenfeld: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr.** Band 1: **Der Zivilprozess in den europäischen Staaten und ihren Kolonien.** Neue Bearbeitung. Berlin 1930 (Carl Heymanns Verlag).

Von dem namentlich von den Praktikern viel konsultierten und ihnen rühmlichst bekannten Sammelwerk erscheint gegenwärtig eine neue Auflage derjenigen Bände, welche das Zivilprozessrecht enthalten. Die alte Auflage ist vergriffen und infolge der politischen Umwälzungen grossenteils auch veraltet. Was uns die vorliegende erste Lieferung bietet, ist eine Darstellung des Zivilprozesses von Deutschland, Österreich, der Schweiz, der Tschechoslowakei, der Niederlande, von Ungarn und der Stadt Danzig. Drei weitere Lieferungen sollen das weitere europäische Recht und das der Kolonien bringen, ein ganz ungeheurer Stoff, der hier in vorbildlich klarer und übersichtlicher Art zusammengestellt und mit Registern versehen ist. Es sind in der Mehrzahl Männer der Praxis, welche das Gesetzesmaterial herbeigetragen und aufgerichtet haben. Im einzelnen sind die Teile etwas verschieden angelegt. Für das Deutsche Reich wird das Schwergewicht gelegt auf die internationalen Normen, weil hier diese Gebiete besonders ausführlich ausgebaut sind; sie nehmen fast die Hälfte des Buches in Anspruch. Für die übrigen Länder handelte es sich mehr um eine summarische Darstellung des innerstaatlichen Prozessrechts, mit Ausblicken auf die Wirkungen gegenüber dem Ausland. Das Kapitel über die Schweiz hat Prof. Hans Fritzsche in Zürich übernommen. Es gibt eine Übersicht über die Gerichtsverfassungen und Zivilprozessordnungen der Kantone und des Bundes, wozu er in erster Linie berufen ist. Es bietet ein anschauliches Bild von dem Wirrsal unseres Gerichts- und Prozesswesens. Den Nichtschweizer mag ein Grauen überkommen, wenn er in diese verwickelten Rechtsgebilde kleiner und kleinster Gebiete hineinschaut. Fritzsche weiss aber auch die guten Seiten unserer Rechtspflege, besonders ihre Verwurzelung im Volke durch

die Mitwirkung der Laien ins gebührende Licht zu stellen. Dass das ganze Werk hauptsächlich dem Richter und Anwalt unschätzbare Dienste leistet, bedarf keiner Erwähnung. Es ist das Ergebnis eines unermesslichen Fleisses und peinlicher Gründlichkeit und verdient den Dank der Rechtswelt.

Prof. F. Goetzinger, Basel.

**Jahrbuch des öff. Rechts, Band 18** (1930), in Verbindung mit V. Bruns und H. Triepel hg. v. Otto Koellreutter. Tübingen 1930 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck) 455 S. Mk. 30.

Der vorliegende Jahrgang enthält Abhandlungen über die neueste Entwicklung des Staats- und Verfassungsrechts in Preussen, Österreich, Belgien, Lettland, Holland, Rumänien und Irak. Den Abschluss bildet ein Aufsatz von Dr. W. Schätzel (Kiel) über die Gemischten Schiedsgerichte der Friedensverträge. Im Mittelpunkt unseres Interesses steht die Abhandlung von Prof. M. Siotto-Pintôr (Florenz) über die Erledigung der „römischen Frage“ durch die Lateranverträge. Der Verf. geht dem Werdegang dieser Verträge nach, d. h. er schildert die ihnen im Wege stehenden Reibungen und Schwierigkeiten und betrachtet dann kritisch ihren Inhalt. Er hält, entgegen dem Wortlaut, die Vatikanstadt nicht für einen „Staat“ (S. 242). Obwohl die Verträge mit viel grösserer Sorgfalt ausgearbeitet wurden als das Garantiesgesetz von 1871, so geben sie doch bereits Anlass zu allerlei juristischen Streitfragen, denen der Verf. mit Eifer nachgeht.

His.

**Sixième Rapport annuel** de la Cour permanente de justice internationale (15 juin 1929 — 15 juin 1930). Série E, Nr. 6, Publications de la Cour p. d. j. i. Leyde 1930 (Société d'éditions A. W. Sijthoff) 577 S., holl. fl. 8.50.

Der vorliegende 6. Jahresbericht des Ständigen internat. Gerichtshofs im Haag enthält im 4. Kap. (S. 192 ff.) den Entscheid vom 19. Aug. 1929 zwischen der Schweiz und Frankreich betr. Fristansetzung im Zonenkonflikt, dann einen Entscheid über die territoriale Gerichtsbarkeit der internat. Oderkommission. Avis consultatifs wurden im Berichtsjahre keine erlassen. Im 6. Kap. (Digest) sind Administrativentscheide, im 9 Kap. die Bibliographie des Gerichtshofs zusammengestellt.

v. **Hippel, Dr. Fritz** (Privatdozent, Frankfurt): **Zur Gesetzmässigkeit juristischer Systembildung**. Berlin 1930 (Junker & Dünnhaupt). 35 S.

Ausgehend von einer Unterscheidung zwischen Rechtswissen und Rechtswissenschaft (1), stellt H. die Frage nach den Axiomen des juristischen Systems (2). Überall nimmt der Gesetzgeber die Gerechtigkeit als richtunggebendes „Rechtsgesetz“ in Anspruch (3). Dieses Prinzip ist, wie Nelson festgestellt hat, „limitierend“ in dem Sinne, dass „die zu treffende Ordnungswahl nicht notwendig mit . . . Eindeutigkeit“ vorgezeichnet ist (3). Jede Rechtsordnung setzt daher positive (irrationale) Ordnungswahl voraus, so insbesondere auch die Privatrechtsordnung (4). In Anschluss an G. Hugo und W. Burckhardt wird das Privatrecht durch H. bezeichnet als das Gebiet der Privatautonomie, für deren Zulassung zwar ein in der Regel anwendbares „Gerechtigkeitsgebot“, aber doch keine immanente, allgemeingültige Notwendigkeit besteht (5). Wird indessen das Privatrecht einmal zugelassen, dann stellen sich in strenger Allgemeingültigkeit eine Reihe von „Dauerfragen“, in deren gesetzmässiger Beantwortung die Systematik des Privatrechts beruht (6). Zunächst muss ein Komplex von sechs Fragen beantwortet sein, deren Regelung „ . . . das Statthaben eindeutiger rechtsgeschäftlicher Selbstbestimmung unter den Rechtsgenossen erst ermöglicht . . .“ (Einrichtung einer vom Verkehr vorausgesetzten Sozialordnung, Begrenzung der Privatautonomie, Geschäftsfähigkeit, Zuständigkeitsordnung, Verfügungsvoraussetzungen, Verkehrssprache). Diesen Fragenkomplex bezeichnet H. mit dem Ausdruck „Rechtsgeschäft (6 f)“. Sodann muss ein weiterer Komplex von sechs Fragen gelöst sein, die sich aus der dauernden Möglichkeit von Störungen (8) des rechtsgeschäftlichen Verkehrs ergeben (unzutreffende rechtsgeschäftliche Willenserklärung, Erfüllungsverweigerung u. a.) Diesen Fragenkomplex bezeichnet H. mit dem Ausdruck „Verkehrsstörung“.

Unter Zugrundelegung dieser doppelten Reihe systematisierter „Dauerfragen“, um deren Vervollkommnung H. noch weiter bemüht ist (9), sucht der Verfasser eine undogmatische, lebendige Stellung zum Privatrecht zu finden, ein bereinigtes Lehrgebäude, dessen Eigenart durch scharfe und zum Teil neuartige Kontrastierung mit der naturrechtlichen und der positivistischen Systematik beleuchtet wird (9 ff.).

Die naturrechtliche Aufklärung ging aus von einem rationalen Grundgesetz des Rechts (9). Sie fasste dieses Gesetz aber antinomisch als Postulat „freier Koexistenz“ oder „asozialer Vergesellschaftung“ (11). Und aus dieser antinomischen Fassung des Grundgesetzes resultierte die Tendenz, die Wirklichkeit, auf welche das Gesetz doch angewendet werden sollte, umzu-

modell, sie rechtsphilosophisch gewissermassen zu präparieren, so, dass jenes Grundgesetz trotz seiner antinomischen Formulierung gleichwohl anwendbar erschien. Diese Wirklichkeitsumformung erfolgte in der Lehre von der natürlichen Freiheit, in welcher dem Individuum eine qualifizierte Sphäre „naturegegebener“ Freiheit angehängt wurde. Durch diese „naturegebene“ Sphärenbildung wurde aus der Freiheit schliesslich eine Beschränkung der Freiheit herausgeklaut. Und nunmehr erschien das zugrundegelegte antinomische Freiheitsgesetz plötzlich als klar anwendbares Sozialprinzip! In Wahrheit aber wurden durch diesen willkürlichen Prozess der Sphärenbildung die Fragen der Rechtslehre notwendig deformiert. Die „Dauerfragen“ des Privatrechts wurden missgedeutet als Fragen nach einem „natürlichen Eigentum“ (16 ff.) und nach einem „natürlichen Vertrag“ (18 ff.), eine Entwicklung, welche H. mit sprechenden Belegen, insbesondere auch aus nachkantischer Zeit, sehr reizvoll zu beleben weiss.

Man hat lange geglaubt — und glaubt es vielfach noch heute, — dass die positivistische Systematik des 19. Jahrhunderts mit derartigen Deformationen der Problemstellung endgültig aufgeräumt habe. H. zeigt in verdankenswerter Weise, dass dieser Optimismus durchaus illusionär ist. Der Positivismus hat allerdings auf ein oberstes rechtliches Grundgesetz verzichtet und hat „die rechtsphilosophische Grundlegung weggeschnitten“ (25). Er hat sich aber damit nicht nur „eines wirklich exakten Verständnisses für den Prozess positiver Gesetzgebung“ beraubt, sondern hat insbesondere die einzelnen Rechtssätze „ihres konkreten Wahl- und Schlussatzcharakters entkleidet“, um sie als gegebene „Tatsachen“ nach „quasi-naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten“ zu bearbeiten (25). Die Tatsachen dieser „Quasi-Natur“ bildeten als „juristische Tatsachen“ eine zweite Wirklichkeit — die „Rechtswelt“ —, deren „Eigengesetzlichkeit“ es zu erforschen galt. „Hier gibt es nicht Sonne noch Stern“ (29) — aber dafür „Wesenheiten, die unseren Sinnen entrückt sind“. „Diese unsichtbaren Gegenstände und ‚Gedankendinge‘ — ‚das‘ Eigentum, ‚das‘ Pfandrecht, ‚die‘ Forderung usf. — machen nach jener Anschauung gar einen vollständigen rechtlichen Entwicklungsprozess durch. Wie Tiere und Pflanzen oder tote Stoffe entstehen und vergehen, so sollen auch jene Rechtswesen ‚entstehen, sich ändern und untergehen‘, nach ihren Möglichkeiten wesensmässig begrenzt, nach ihrem wirklichen Schicksal historischem Zufall verhaftet. Und wie jene Naturwesen mannigfache Zwischenzustände der Entwicklung kennen, so soll es auch bei jenen Rechtswesen der Fall sein.

Sie können schon latent existieren, ohne in die Rechtswelt eingetreten zu sein, wie der Embryo im Mutterleibe; sie können nichtig sein wie eine Totgeburt, pendent wie das Schwert des Damokles, und ruhend wie die Tiere im Winterschlaf. Sie können sich miteinander verbinden wie Metalle, sich novierend häuten wie eine Schlange, Akkreszenzen erleben wie ein okulierter Obstbaum, wechselseitig kollidieren wie aufeinanderprallende Güterwagen. Ja, sie können in dem Reichtum ihrer Äusserungsmöglichkeiten jene Naturwesen beschämen, z. B. rückwirkend entfallen und so zugleich dagewesen und doch niemals dagewesen sein.“ „Über ihr Nicht-Sein, Da-Sein und So-Sein waltet nach Art einer Gottheit ‚das Recht‘“ (30).

Mit dieser pseudowissenschaftlichen Verdoppelung der Natur, die in Wahrheit bloss eine kuriose Sprachverdoppelung ist, wird die positivistische Problemstellung ebenso dogmatisch wie die naturrechtliche. Man verdrängt die rechtspolitischen Gründe des eigenen Tun und Lassens aus dem Bewusstsein und zieht gegenstandslose Schlussfolgerungen aus der „Rechtsnatur“ der diversen „Rechtswesenheiten“, aus „der“ Erbschaft, aus „dem“ Verpflichtungsgeschäft usw. (32 f.).

Weder im Naturrecht noch im Positivismus des 19. Jahrhunderts ist somit das Problem juristischer Systembildung auch nur zutreffend gestellt worden. Und so „... bleibt uns nur der eine Weg: ... aus dem Mystizismus der Rechtswelt auf die Erde herabzusteigen, diese in ihrer objektiven historischen Wirklichkeit nach Kräften zu erfassen und das Zusammenleben all der Lebensinteressenten jeweils in eine Rechtsharmonie zu bringen, die den Nachlebenden als wahrhafte positive Rechtsordnung erscheint: als zeitbedingter, aber ehrlicher Versuch, den immanenten Rechtsgedanken auf Erden darzustellen“ (35).

Man wird an diese lebendig und anschaulich gezeichnete Skizze Hippels, welcher das Konzept einer Probevorlesung zugrunde liegt, nicht den Massstab strengster Wissenschaftlichkeit anlegen dürfen, zumal der Verfasser ein eingehendes systematisches Werk in gleicher Richtung in Aussicht stellt. Ich möchte daher die Kritik auf wenige Andeutungen beschränken, ohne aber zu verschweigen, dass ich Hippels Arbeit für eine der seltenen Publikationen zeitgenössischer Rechtsphilosophie halte, die man mit restloser Freude begrüßen kann.

Zu wünschen wäre vor allem eine noch präzisere Herausarbeitung der logischen Modalität der Rechtssätze. Werden sie einmal als Sollenssätze anerkannt — und hieran ist bei dem sichern Instinkt des Verfassers für die Zukunft nicht zu zweifeln —, dann dürften sich verschiedene Schwierigkeiten

ergeben, welche einstweilen noch übersehen werden. Das Gerechtigkeitsprinzip, das durch Hippel (einstweilen noch etwas dogmatisch) in die Rechtslehre eingeführt wird, wird dann die eigentliche Problematik der positivjuristischen Rechtsbetrachtung enthüllen. Und damit müssten sich auch gewisse Ergänzungen in der (an sich vorzüglichen) Beurteilung des Naturrechts und des Positivismus ergeben. Denn diese beiden Richtungen sind ihrem Wesen nach als Umgehungsversuche der erwähnten Problematik charakterisiert. Als Mittel hierzu dient beim Naturrecht die Staatsvertragstheorie, beim Positivismus dagegen ein seltsames, konfuses Gedankenkonglomerat kausaler und logischer Gesetzmässigkeit, das in der Rechtssatzlehre (Rechtssatz = Rechtsregel = soziale Tatsache) sich zu eigentlichen Festungen juristischer Gedankenlosigkeit ausgewachsen hat, — und vor allem zur Verdrängung der dem Rechte adäquaten ethischen Gesetzmässigkeit dient.

Mit grosser Sicherheit hat H. das Wesen des Privatrechts erfasst und gezeichnet. Sein Versuch, die leitenden „Dauerfragen“ hier systematisch herauszuarbeiten, ist in mancher Hinsicht neuartig und auf jeden Fall sehr verdienstvoll. Für das Verständnis dieser apriorischen Systematik wäre es förderlich, wenn H. möglichst scharf scheiden würde zwischen der Frage, ob über die Zulassung von Privatrecht nur unter Berücksichtigung der historischen Lage entschieden werden kann, und der andern Frage, ob es zugunsten dieser Zulassung bleibende (aber nur unter Berücksichtigung der historischen Verhältnisse anwendbare) Richtlinien gibt. Bejaht man die zweite Frage, dann gewinnt der Begriff des „Rechtsgeschäfts“ einen philosophischen Sinn, der über blosser Zusammenfassung eines Komplexes von Fragen noch hinausgeht. Zugleich liesse sich dann wohl auch ein Verfahren finden, um die von Hippel gesuchte Systematik der privatrechtlichen Fragestellung auf rechtsphilosophische Leitprinzipien zurückzuführen und damit noch allgemeiner zu gestalten.

Diese kurze Kritik soll nur Ausdruck grundsätzlicher Zustimmung zu H.s Ziel und Weg sein. Seine Arbeit ist ein wertvoller Ansatzpunkt für fruchtbare rechtsphilosophische Forschung. Man darf vom Verfasser eine wahrhafte Förderung der Philosophie des Privatrechts erwarten.

Dr. A. Gysin, Basel.

**Schwabe, Dr. Max: Die selbstbestimmende Einheit der Körperschaft.** Basel 1930 (Benno Schwabe & Co.). 85 S.

Der Verfasser, der schon wiederholt mit rechtstheoretischen Arbeiten an die Öffentlichkeit getreten ist, versucht in der

vorliegenden Schrift, die rechtlichen Probleme, die mit dem Begriff der Korporation verwoben sind, in einheitlichem Gedankenzuge zu erfassen. Er tut es in klarer, übersichtlicher Form und in verdankenswert geschlossener Weise; leider unter Zugrundelegung einer Willenstheorie, die im Sinne des Neukantianismus mannigfach modifiziert ist.

Hiernach erschöpfen sich die menschlichen Erkenntnisquellen in „Sinnlichkeit“ und „Verstand“ (79). Und von dem (als Objekt der sinnlichen Wahrnehmung gegebenen) „Realen“ sind zu unterscheiden die (vermitteltst des verknüpfenden Verstandes, vermitteltst der „Kategorien“) bloss vorgestellten Relationen des Realen (80 ff.). Sehr schön hebt Schwabe dabei die wichtige Bedeutung der Kategorie der Gemeinschaft hervor (83); er schlägt damit einen schon von Fries beschrittenen Weg ein. Aber während die dem Recht zugrunde liegende soziale „Gemeinschaft“ in der Fries'schen Schule immer schärfer als Wechselwirkung zwischen koexistierenden Interessenträgern präzisiert wurde, sucht Schwabe sie als schwer fassbare „Willensgemeinschaft“ zu konstruieren. „Die kritische Methode verknüpft eine Gruppe von physischen Personen . . . durch Willensbeziehungen“ (79 f.).

Das führt nun, obwohl Schwabe den Fiktionalismus eigentlich ablehnen möchte (74 f.), zu einem Aufbau der Rechtslehre auf der Grundlage von Fiktionen. So wird zunächst das Rechtssubjekt als „Willensträger“ hingestellt (61) und die Rechtsfähigkeit als „Willensfähigkeit“ (10). „Jede Rechtsbeziehung ist . . . beharrender Wille“ (63). „Jedes Recht, jede Pflicht ist . . . bindender Wille“; „die Forderung ist nichts anderes als ein Befehl“ und „das Eigentum . . . Ermächtigung“ (63).

Daher wird denn auch die Körperschaft nur als „Willensträger“ bezeichnet (11); ihr „Wille . . . bildet die zentrale Vereinigung aller ihrer Rechtsbeziehungen“ (11). Dieser Körperschaftswille beruht nach Schwabe auf der (sehr anfechtbaren) Fiktion der Gleichheit der in der Körperschaft vereinigten Einzelwillen (15). Und so wie der einzelne Mensch in der sittlichen Autonomie sich sein eigenes Gesetz zu geben vermag, indem er sich an seine eigenen Vorstellungen, als Regeln, bindet (20 ff.) — der Verfasser hätte hier mit Nutzen den Begriff der „Maxime“ einführen können —, so erscheint auch der Wille der Körperschaft in der Form eines Grundgesetzes (Satzung). Diese bildet die Grundlage der rechtlichen Autonomie der Körperschaft (16 ff.), die sich ihrerseits in den Organen betätigt (41 ff.). Damit versucht Schwabe, die Möglichkeit korporativer



Selbstgesetzgebung zurückzuführen auf die subjektive „Fähigkeit des Menschen, Begriffe zu bilden, logische Einheiten zu denken und sich an Vorstellungen zu binden“ — eine Grundlage, die Schwabe als psychologische Wurzel aller rechtlichen Bindung überhaupt erkennt (23). Wir gelangen hier aus dem Bereich der ziemlich scholastischen Fiktionen des Verfassers heraus auf ein fruchtbares und von Schwabe verdienstvoll bearbeitetes Gelände.

Auch sonst steckt hinter der Auffassung des Verfassers viel Richtiges. So ist seine Ablehnung des Empirismus (der das Recht als sinnlich erfassbare Erscheinung definiert) überzeugend (73 ff.); ebenso die Argumentation gegen den Gierkeschen Mystizismus (75 ff.); Schwabes Ausführungen über die Selbstbestimmung der Persönlichkeit und über die Beziehungen zwischen sittlicher und rechtlicher Bindungsfähigkeit gehen den Dingen tiefer, als man meist gewohnt ist, auf den Grund. Überdies findet der Leser mancherlei belehrende Einzelheiten, wie z. B. Anregungen zur Unterscheidung von Verfassung und Vertrag (46 f.).

Dennoch stehen der Gesamtkonzeption der Arbeit Bedenken gegenüber. Die „kopernikanische Wendung“, in welcher der Verfasser, entsprechend seiner neukantianischen Einstellung, ein Erzeugtwerden der Gegenstände der Wissenschaft durch das Denken annimmt (81), führt bei ihm ebensowenig wie bei Kelsen zu einer objektiven Begründung der Rechtslehre. Denn wenn man neben der sinnlichen Wahrnehmung nur den Verstand als Erkenntnisquelle anerkennt, dann fehlen im Bereich der Gegenstände, die denkend erfasst werden, gerade die Kriterien, die eine willkürliche Begriffskombination von einer erkennenden unterscheiden. Man kann von einem solchen Standpunkt aus im Grunde keinen Unterschied mehr machen zwischen innerlich konsequenten Rechtsillusionen und objektiven Rechtserkenntnissen. Denn, dass es Sollensanforderungen gibt (und mithin ein Recht), das ist eine Grundlage der Rechtserkenntnis, die weder durch sinnliche Wahrnehmung noch durch den blossen Verstand gelegt werden kann.

Und so ist es denn nur verständlich, dass Schwabe, trotz seiner Ablehnung des rechtlichen Empirismus, schliesslich doch in empiristische Bahnen gerät — in die Bahnen des verfeinerten, psychologistischen Empirismus: Er definiert das Recht als Vorstellung, als „Vorstellung“ eines „bindenden Willens“, als „Willensvorstellung“ (57 ff.). Von hier aus wird dann allerdings der Weg frei zu den dargestellten willentheoretischen Fiktionen des Verfassers (da die Vorstellungen schliesslich

willkürlich variieren können). Zugleich aber wird mit dieser psychologistischen Theorie, wie mir scheint, auch der andere Weg, der zu einer objektiven Lösung führen könnte, versperrt.

Voraussetzung einer befriedigenden Lösung bleibt eben, dass das rein technische Gedankenexperiment, das zu den Vorstellungen der juristischen Persönlichkeit führt, aufs schärfste unterschieden wird von den tieferen Erkenntnisprozessen, die der Rechtslehre überhaupt zugrunde liegen und die nicht technisch verstanden werden können. Für diesen entscheidenden Unterschied fehlt dem Verf. anscheinend das richtige Verständnis, sonst hätte sein scharfsinniges Denken wohl mehr Erkenntnisgut gefördert.

Dr. A. Gysin, Basel.

### Anzeigen.

Blumenstein, Ernst (Prof., Bern): Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im schweizerischen Steuerrecht. Sonderdruck aus: Vierteljahrsschrift für Steuer- und Finanzrecht, hg. v. E. Becker, H. Dorn, A. Hensel, J. Popitz u. Max Lion. 1930, S. 329—385 (Carl Heymanns Verlag, Berlin W.).

Siegwart, Alfred (Prof., Freiburg): Gestione di affari senza mandato, Pagamento d'indebito ed Arricchimento senza causa nel Progetto italo-francese di un Codice delle Obbligazioni. Estratte dai vol. IV e V dell' Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi, part. 1: Dottrina. Rom 1930 (Edizione dell' Istituto di Studi Legislativi). 20 p.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts aus dem Jahre 1930, amtl. Sammlung, 1. Heft Arrêts du Trib. féd. des assurances, Sentenze del Trib. fed. delle assicurazioni. Bern 1930 (Verlag Hans Huber) betr. Unfallversicherung und Militärversicherung.

Martinoli, Dr. Silvio (Bern): Das Schweizer. Bundesgesetz über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften (v. 25. Juni 1930), Sonderabdruck aus: Das Versicherungsarchiv, Monatsblätter für private u. öff. Versicherung (Wien, Nr. 4. 1. Jahrg., 15. Okt. 1930).

Fritzsche, Prof. Hans: Das Zivilprozessrecht der Schweiz in seinen für den internationalen Verkehr wichtigsten Bestimmungen, in Leske u. Löwenfeld: Internat. Zivilprozessrecht, 2. Aufl. Berlin 1930 (geschrieben 1926). S. 213—250.

Fritzsche, Prof. Hans: Zivilprozessrecht und internationales Privatrecht der Schweiz im Jahre 1929, in Zeitschr. für ausländ. u. internat. Privatrecht, 4. Jahrg. (1930) Nr. 5 (Berlin 1930) S. 874—894.

Zimmermann, Dr. Othmar: Die Anerkennung des ausserehelichen Kindes und deren Anfechtung durch den Anerkennenden nach schweiz. Recht. Berner Diss. Abh. z. schweiz. Recht, Heft 57 (hg. v. Th. Guhl). Bern 1930 (Stämpfli & Co.) 169 S. Fr. 6.

Schmid, Dr. Ernst: Der Zahlungsbefehl. Berner Diss. Heft 56 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1930 (Stämpfli & Co.) 231 S. Fr. 8.

Heer, Dr. Karl: Die Wirkung der Vormerkung persönlicher Rechte im Grundbuch nach dem schweiz. ZGB. Heft 58 n. F. der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1930 (Stämpfli & Co.) 122 S. Fr. 4.50.

Hohl, Dr. Walter (Bern): Die Haftpflicht des Automobilisten nach schweiz. und franz. Recht, unter bes. Berücksicht. der Verkehrsgesetzgebung, (abgeschlossen März 1930). Bern 1930 (Stämpfli & Co.) 179 S. Fr. 6.

Hunziker, Josef: Die Haftpflichtversicherung des Automobil- und Motorradhalters nach schweiz. Recht. Freiburger Diss. Solothurn 1930 (Union A.-G.). 120 S.

Wolff, Dr. Konrad: Der Parteiverrat des Sachwalters. Die Prävarikation in Geschichte und Gegenwart. Mannheim etc. 1930 (J. Bensheimer). 171 S. Rm. 12.

Schwinge, Dr. Erich (Priv.doz., Bonn): Der Methodenstreit in der heutigen Rechtswissenschaft. Bonn 1930 (Ludw. Röhrscheid), 31 S. M. 2.

d'Ambly, Dipl. ing. Dr. jur. E. H.: Neuzeitliche Tarifbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie und ihre rechtliche Wertung. Leipzig (1930). (Curt Böttger Verlag) 70 S. Rm. 3.50.

Thilo, Ulrich: Probleme der staats- und völkerrechtlichen Stellung Bayerns. Heft 14, erste Reihe Vorträge und Einzelschriften, aus dem Institut f. internat. Recht a. d. Univ. Kiel. Berlin 1930 (Georg Stilke) 79 S. M. 4.50. (Behandelt die diplomat. Beziehungen Bayerns zu Frankreich und zur Kurie, dann die Rechtsgültigkeit der Staatsverträge von 1920 betr. Übergang des Post- und Eisenbahnwesens an das Reich).

Helm, Dr. Ernst Adolf: Fiskus contra Treuhand; Reichsgericht gegen Reichsfinanzhof. Heft 1 von: Recht u. Praxis. Leipzig u. Linz 1930 (Franz Winkler) 68 S. M. 3.

Schwarzkopf, Bernhard: Treuhand als Gesetzgebungsproblem. Heft 2 von: Recht u. Praxis. Leipzig u. Linz 1930 (Franz Winkler). 66 S. M. 2.80.

Schazmann, Paul-Emile (Genf): De la Responsabilité commune de l'assureur et de l'auteur d'un acte illicite, et de la cause de leurs obligations. Paris (1930, E. de Boccard), en vente chez Kündig, éd. (Genève, Fr. 1).

Duperrex, Emile (Lic., Genève): La Lettre de Gage. Thèse de Genève, Genève 1930 (Georg & Cie). 174 p. Fr. 5.

Yung, Walter (Lic., Genève): La théorie de l'obligation abstraite et la reconnaissance de dette non causée en droit suisse. Thèse de Genève. Genève 1930 (Impr. Jent S. A.). 167 p.

Keim, Dr. Otto: Das sog. Publizitätsprinzip im deutschen Handelsrecht, unter Berücksichtigung verwandter Rechtsgrundsätze. Heft 2 der Beiträge zum Handelsrecht, hg. v. Prof. Guido Kisch (Halle). Leipzig 1930 (Rob. Noske), 105 S. Rm. 5.

Cohn, Dr. Richard: Die nichtige Offene Handelsgesellschaft im Rechtsverkehr und der Gläubigerschutz. Heft 3 der Beitr. z. Handelsr., hg. v. G. Kisch (Halle). Leipzig 1930 (Rob. Noske). 106 S. M. 5.

---

